

Terror, Angst und höhere Gewalt – Antworten des Reiserechts

Prof. Dr. Ernst Führich

Einleitung und Problem

Jetzt erst recht, das sagen sich die Manager und Kunden des britischen Reiseveranstalters „**Hinterland Tours**“ und planen für dieses Jahr insgesamt sieben Reisen in den Irak. Die nächste Gruppe soll nach einer Meldung der Nachrichtenagentur dpa am 16. März abfliegen – wenn bis dahin nicht kein Krieg ausgebrochen ist. Auch eine dringende Warnung der britischen Regierung nicht in dieses Land zu reisen, konnte diese Kunden bisher nicht abschrecken.

Im Gegensatz zu diesen unerschrockenen englischen Touristen sind viele **deutsche Touristen derzeit total verunsichert**. Trotz einer Buchungsflaute im Winter haben viele Osterurlauber eine Besichtigungsreise nach Luxor oder einen Aufenthalt in Dubai gebucht und Familien freuen sich auf ihre Sommerferien in der Türkei. Doch nun droht ein Krieg in dieser Region und die verunsicherten Urlauber fragen sich: Können wir noch fliegen? Ist unser Reiseziel noch sicher? Müssen wir hohe Stornokosten zahlen und uns auch noch auf einen Streit mit unserem Reiseveranstalter einstellen, weil wir nicht den gesamten Reisepreis wegen einer berechtigten Kündigung wegen höherer Gewalt zurückerhalten?

Ein Krieg im Irak und in der Folge mögliche Anschläge im Nahen Osten oder gar auf der ganzen Welt, werden auf jeden Fall zu einer **Welle von Reisestornierungen** führen. Die alte reiserechtliche Streitfrage wird wieder in den Mittelpunkt des Interesses rücken: Berechtigt ein seit langem vorhersehbarer Krieg oder Terroranschläge im Urlaubsgebiet zu einer kostenfreien Kündigung des Reisevertrages mit einem Reiseveranstalter? Ein Blick ins Gesetz:

Nach **§ 651 j BGB** können sowohl der Reisende wie auch der Reiseveranstalter den Vertrag kündigen, wenn die Reise infolge bei Vertragschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird. Das Reiserecht will in diesen Fällen weder den Veranstalter noch seinen Kunden zwingen, eine bereits gebuchte Reise durchzuführen. § 651 j BGB bietet hierzu eine spezielles Lösungsrecht, welches das **normale Stornorecht** des § 651 i BGB mit Stornokosten **verdrängt**. Soweit die betroffenen Reiseveranstalter **Umbuchungen** auf Ersatzreisen anbieten, muss der Reisende dieses Angebot nicht akzeptieren. Er kann trotzdem nach dieser Sonderschrift kündigen - vorausgesetzt ihr weit gefasster Wortlaut ist erfüllt!

Die Antwort auf diese Fragen hat nicht nur manchem Urlauber bereits zu Hause mit gepackten Koffern schlaflose Nächte bereitet. Terroranschläge und ausbrechende Kriege waren nach Reiseende schon häufig Anlass für **Prozesse** zwischen Kunden und ihrem Reiseveranstalter. Wer einmal selbst in eigener Sache vor den Kadi zog, kennt die Rechtsunsicherheit von der ich spreche! Und was war das Ergebnis der Prozesse? Sehr oft zog der Verbraucher den kürzeren und musste doch die hohen normalen Stornokosten zahlen!

Lassen Sie mich zusammenfassen: der **Kunde ist verunsichert** und das schadet den Geschäft! Wer will sich heute schon festlegen, wo er im nächsten Sommer seinen Urlaub verbringt – zumal ihm im normalen Stornofall hohe Stornokosten drohen! Folgende Probleme möchte ich heute mit Ihnen erörtern und versuchen eine Antwort aus der Sicht des Reiserechts zu geben.

Ich will zuerst aufzeigen, dass die Touristen wegen des **zielgerichteten Terrors** der letzten Jahre gegen sie alle Veranlassung zur **Verunsicherung** haben (I 1). In diesem Zusammenhang werden ich auch auf andere Ursachen der Verunsicherung eingehen und auf die **Umsatzeinbrüche** des Jahres 2002 (I 2). Sodann möchte ich auf die Versuche der Branche näher eingehen, den Urlauber doch noch in **Buchungslaune** zu bringen insbesondere

durch Frühbucherrabatte, Billig-Airlines, kostenfreies Umbuchen, vereinheitlichtes Krisenmanagement und Informationskonzepte bei einem **Szenario B** (II). Schließlich möchte ich die Antworten des Reiserechts, oder vielmehr eines Reiserechtlers, auf **die Frage in der Krise** geben. Verschafft das **Reiserecht** dem verunsicherten Pauschalurlauber die **notwendige Sicherheit** (III)? Hier möchte ich die wesentlichen Voraussetzungen einer Kündigung bzw. Reiseabsage wegen höherer Gewalt als Ursache an Hand der bisherigen Fälle aufzeigen und darauf hinweisen, welche Dinge bei einem Reiseabbruch zu beachten sind.

I. Terroristen verunsichern Touristen

1. Zielgerichteter Terror gegen Tourismus

Eine der wesentlichen Ursachen für die gebremste Reiselust der Deutschen ist mit Sicherheit der zunehmende zielgerichtete islamistische Terror gegen Touristen. Konnte man früher von Überfällen und Attentaten sprechen, denen auch vereinzelte Touristen zum Opfer fielen, muss heute von einem gezielten fundamentalistischen Terror gegen Touristen gesprochen werden! Die Terroristen wissen genau um ihre Medienpräsenz, wenn sie sich westliche Touristen als Opfer für Gewalttaten heraussuchen und die Tourismusindustrie des Urlaubslandes schädigen wollen. Eine Auswahl der Ereignisse der letzten zehn Jahre belegt diese traurige Feststellung:

- **Türkei 1993: 26 Verletzte**
durch Sprengstoffanschläge im Yachthafen von Antalya mit 9 schwer verletzten Neckermann-Reisenden.
- **Ägypten September 1997: 10 Tote**
durch einen Angriff auf Touristenbus vor dem Ägyptischen Museum in Kairo mit 9 deutschen Opfern.
- **Ägypten November 1997: 68 Tote**
bei einem Anschlag am Hatschepsut-Tempel in Luxor, wobei unter den Toten 58 Touristen waren.
- **Philippinen April 2000: 21 Geiseln**
mit einer mehrmonatigen Entführung von auch 3 Deutschen aus einem Hotel.
- **Tunesien April 2002: 21 Tote**
durch einen Sprengstoffanschlag vor der Synagoge auf Djerba mit 14 deutschen Touristen.
- **Indonesien Oktober 2002: 191 Tote und über 300 Verletzte**
durch Sprengstoffanschläge auf Diskotheken auf Bali.
- **Kenia November 2002: 16 Tote und über 40 Verwundete**
mit einem Sprengstoffanschlag im Foyer eines Hotels in Mombasa und einem fehlgeschlagenen gleichzeitigen Raketenangriff auf ein israelisches Touristen-Flugzeug.

Verwundert es Sie noch, dass nach einer Untersuchung der Forschungsgemeinschaft Urlaub und Reisen (FUR) für fast 90 % der Deutschen die **Sicherheit** bei Ferienreisen inzwischen **wichtiger als der Preis** ist? Nach der Terrorattacke auf die Disko im Ballermannzentrum Kuta auf Bali mit 191 Toten, erklärten in einer Forsa-Studie sogar 78 % der Befragten, dass sie künftig islamische Feriendestinationen den Rücken zu wenden wollen. Aber der kürzliche Irrflug des geistig verwirrten Segelfliegers über Frankfurt hat uns allen gezeigt, dass Gefahren nicht nur in Mombasa drohen!

2. Bisher nicht gekannte Umsatzeinbrüche

Bedenken Sie weiter, dass seit den schrecklichen Attentaten des 11. 9. 2001 der Umsatz aller deutscher Touristikunternehmen von 20,2 auf 18,4 Milliarden Euro im Jahr 2002 eingebrochen ist und sie damit die erste richtige Krise ihrer Geschichte durchleben mit **Umsatzeinbrüchen** gegenüber dem Vorjahr von

- minus 8 % bei TUI,
- minus 9 % bei Thomas Cook,
- minus 10 % bei Rewe Touristik,
- minus 12% bei FTI, aber
- plus 4 % bei Alltours.

Verwundert dann noch, dass die Volkswirte der Dresdener Bank in Ihrer Reiseanalyse für 2003 bei einer **Wirtschaftsflaute** in Deutschland mit sinkendem verfügbarem Einkommen, bisher nicht gekanntem Konsumverzicht und steigender Arbeitslosigkeit nicht nur einen verstärkten Trend zum Spätbuchen, sondern insgesamt die Aussichten für das Auslandsreisegeschäft insbesondere für Flugreisen als ungünstig beurteilen? Wenn dann noch ein Krieg im Irak hinzukommt - der wie ein Damoklesschwert über uns allen hängt - dann entsteht ein für die Branche hochexplosives Gemisch. Dann werden ausgerechnet die beliebtesten Urlaubsziele preisbewusster Deutscher weg brechen: die Türkei und Ägypten.

Es drohen aber auch schwere Einbrüche in einem Ferienland, das in der letzten Zeit als Alternative zu der an Glanz verblassenden Ferndestinationen der Karibik - mit einem Minus von über 30 % - aufgebaut wurde: **Südafrika!** Nach gesicherten Erkenntnissen gewöhnlich gut unterrichteter Kreise der Geheimdienste entwickelt sich dieses Traumreiseziel zum Rückzugsgebiet für arabische, insbesondere palästinensische und libanesische Kämpfer. Aber auch ohne Terroristen sind Städte wie Kapstadt oder Johannesburg wegen der dortigen extremen Kriminalität für Touristen alles andere als ein sicheres Pflaster.

Zusammenfassend möchte ich feststellen: die **Verunsicherung** des Touristen durch Terror, **Kriegsgefahr** am Golf, **sinkende Einkommen** und **fehlendes Vertrauen** in die wirtschaftliche Zukunft ist leider Realität. Auch wenn der Andrang auf dieser ITB und auf anderen kleineren Messen im Bundesgebiet zeigte, dass das Interesse an Reisen ungebrochen ist: Reisen im Jahr 2003 heißt Reisen mit Angst!

II. Versuche der Tourismusbranche Sicherheit zu schaffen

1. Frühbucher-Rabatte, Billig-Airlines und Preisunsicherheit

Was unternimmt die Branche um den verunsicherten Touristen doch noch munter zu machen und ihn in Buchungslaune zu bringen? Dass fast jeder zweite Bundesbürger gleichwohl in diesem Jahr verreisen will und gedanklich auf gepackten Koffern sitzt, hat kürzlich BAT-Chef *Horst Opaschowski* verkündet. Aus der Sicht der Branche geht es also darum, den durchaus reisewilligen Kunden trotz der Unsicherheit zum Buchen einer Reise zu bewegen. Es muss ja nicht unbedingt eine arabische Destination sein!

Bei dieser Terrorangst, einem drohenden Krieg im Irak und der Buchungsflaute, ist in den Chefetagen der erste Gedanke: **Preise senken!** Natürlich wird der günstige **Dollarkurs** helfen, die Nebenkosten der Reise für den Urlauber zu senken und die Nachfrage beleben. Aber nach dem Wegfall des Rabattgesetzes überbieten sich die meisten Veranstalter wieder mit Preisaktionen und Frühbucherrabatten.

Eine kürzlich für die FVW durchgeführte repräsentative Umfrage unter den Agenturen ergab, dass der Kunde immer noch auf **Frühbucherangebote** positiv reagiert, obwohl die Branche im Jahr 2001 mit dem **nachträglichen Preisaufschlag** wegen des gestiegener Kerosinpreises einiges selbst dazu beigetragen hat, dem Frühbucher die Pauschalreise als für

ihn bis dahin sehr preissichere Reiseart in Misskredit zu bringen. Die Reiseveranstalter erklärten schon im Jahr 2001, die Pauschalreise sei zu billig. Die Branche verteuerte daher in diesen Zeiten des „Think-big“ den Urlaub um etwa zehn Prozent. Nicht nur Neubucher mussten diese erhöhten Preise spüren. Auch treue Stammkunden, welche erst mit Frühbucherpreisen ins Reisebüro gelockt und dann nachträglich mit dem Kerosinzuschlag zur Kasse gebeten wurden, rieben sich erstaunt die Augen wie wenig doch ihre Kundenzufriedenheit und kundenorientiertes Denken in den Chefetagen gilt. Der Höhenflug der Börsen und das Schielen auf die hohe Liquidität der Kunden ließ nach dem Druck der Controller die kaufmännischen Geschäftsleitungen aller deutscher Reiseveranstalter binnen einer Woche in ganz Deutschland umfallen. Nach langen Jahren der Preisstabilität wurde im Frühjahr 2001 ganz massiv in bestehende Reiseverträge eingegriffen. Wenn der alte römische Rechtssatz „pacta sunt servanda“ nicht mehr gelten soll, dann sollte man zuvor die Rechtsgrundlagen einer rechtssicheren Preiserhöhungsklausel hinterfragen. Darauf wiesen im letzten Jahr nicht nur die Oberlandesgerichte der großen Reiseveranstalter hin, sondern im November auch der Bundesgerichtshof und erklärten unisono den Preisnachschlag für rechtswidrig.

Sie fragen sich nun, was hat denn der damalige Kerosinzuschlag mit höherer Gewalt zu tun? Oder will unserer Referent die Möglichkeit auf der ITB nutzen, um auf seine schon damals geäußerten Bedenken wegen der rechtsunsicheren AGB-Klausel nochmals hinzuweisen? Nein, es geht mir um Preissicherheit und damit Rechtssicherheit bei der Pauschalreise!

An dieser Preisstrategie der Abkehr von „Billigpreisen“ hielt die Branche noch im Frühjahr 2002 fest. Sie rückte erst im Spätsommer des letzten Jahres davon ab, um bis heute mit Preissenkungen die Nachfrage zu stimulieren. Mit diesem **Zickzack-Kurs** der Branche wird der Urlauber ebenfalls verunsichert und verliert das Gefühl für den Wert der einzelnen Reiseleistungen seiner Pauschalreise.

Wenigstens gibt es in diesem Frühjahr **Preissicherheit**. Wenn der Kunde jetzt früh und billig bucht, braucht er nicht mit nachträglichen Preiserhöhungen rechnen, da der Gordische Knoten einer rechtssicheren Preiserhöhungsklausel noch nicht von den Reiserechtlern zerschlagen wurde. Insoweit warten wir noch auf die neue Konditionenempfehlung des Verbandes, nachdem der BGH Ende letzten Jahres die alte Preiserhöhungsklausel für unwirksam erklärt hat.

Sind Sie auch schon mit **Ryanair** geflogen? Der Verbraucher, aber auch die Veranstalterbranche, werden zusätzlich durch die neuen Billig-Airlines verunsichert, welche für den Preis eines anständigen Bordgetränks gleich einen ganzen Flug anbieten. Wenn dann die Großveranstalter selbst eigene Niedrigpreisableger in ihren Konzernen beherbergen und mit ihren Preisen die hauseigenen Charter-Carrier preislich wesentlich unterbieten, dann wird der verunsicherte Urlauber künftig doch eher im Internet sich selbst eine massgeschneiderte Reise mit Billigflug und Hotel zusammenstellen oder auf der Website von „Flyloco“ von L´tur suchen. Wer Angst hat zu reisen und nicht weiß, ob morgen Krieg ist oder er noch einen Job hat, wird mit seiner Buchung als emanzipierter Urlauber bis kurz vor seinem Abflug warten und muss dann nicht mehr mit den Restplätzen der Großkonzerne im Last-minute-Bereich vorlieb nehmen.

2. Kostenfreies Umbuchen

Einige Veranstalter räumen zwischenzeitlich Frühbuchern zusätzlich eine kostenfreie Umbuchung **bis zu acht Wochen vor der Abreise ohne Angabe von Gründen** ein. Die Idee hierzu stammt von FTI und minimiert für den Verbraucher das Risiko, infolge der ungewissen politischen Entwicklung Umbuchungskosten zahlen zu müssen. Andererseits brauchen die

Veranstalter zu ihrer Kapazitätsplanung dringend frühzeitig buchende Kunden. Aus der Sicht des Betriebswirtschaftlers eine gute Maßnahme, füllt sie doch frühzeitig Flugzeuge und Hotelbetten. Aus der Sicht des Reiserechts ist die Massnahme ebenfalls zu begrüßen, gibt sie doch dem Kunden aus Kulanz mehr Rechte als das Gesetz!

Wenn man die **Konditionen** mancher Veranstalter genauer anschaut, nennt **TUI** diese Aktion „Umtauschgarantie“ bis 8 Wochen vor der Abreise und es gibt sie für alle Reisen, welche bis Ende März gebucht werden, einschließlich der Bahn- und Autoreisen. TUI erlaubt auch ein Umbuchen auf billigere Reisen und erstattet dann den Differenzbetrag zurück. **FTI** nennt die Aktion „Clever gespart“ und garantiert den Umtausch bis Ende März und nur für Angebote mit dem „Clever gespart“-Symbol. Zusätzlich gibt FTI auch eine **Niedrigstpreisgarantie**: Wird das Hotel bis zum Abflug von FTI billiger ausgeschrieben, dann erhält der Kunde den Differenzbetrag zurück. Bei den Marken von **Thomas Cook** heißt die Kampagne „Service kostenloses Umbuchen“. Diese Veranstalter tauschen wie TUI bis Ende März gebuchte Reisen bis zu 8 Wochen vor Abreise um, beschränken das Angebot aber auf ihr Flugreiseprogramm. Großzügiger ist Studiosus mit kostenlosem Umbuchen bis zu 2 Wochen vor Reisebeginn.

Die Idee des **Umbuchens ohne Aufpreis** kann reiserechtlich nur begrüßt werden. Zum einen verliert der Veranstalter nur die Umbuchungspauschale von z. B. 25 € bei TUI. Zum anderen bleibt der Kunde im Hause des Veranstalters und verzichtet auf die normale Stornierung, welche bis 8 Wochen vor der Abreise mit dem Verlust der Anzahlung von 15 bis 20 % zu Buche schlägt. Langfristig sollten man aber einheitlichere Umbuchungsregelungen im Interesse eines für den Kunden transparenten Handlings schaffen und insoweit auch keine Angst vor dem Kartellrecht haben. Schließlich wird bisher schon in Nr. 5.2 der ARB vom Verband eine Regelung mit Fristen für die einzelnen Reisearten und ein nicht genau bestimmtes Umbuchungsentgelt empfohlen. Im Interesse der Anpassung der Pauschalreise an immer kurzfristiger buchende Kunden, wäre der Wegfall der Umbuchungsgebühr ein echtes Plus für die Pauschalreise!

3. Szenario B: Krisenkonzept

Gerne will ich den Wünschen des Bundeskanzlers und des Außenministers Glauben schenken und mit ihnen hoffen, dass die **Gefahr eines Irak-Krieges** eher geringer als größer wird. Gleichwohl wäre es unverantwortlich, wenn die Branche und der Verband sich nicht mit einem Krisenmanagement für das Szenario B: „Bomben auf Bagdad“ vorbereitet. Natürlich müssen Krisenstäbe mit Krisenmanager im „worst case“ dann

- Flüge absagen oder umleiten,
- Urlauber evakuieren oder aus der Krisenregion in ungefährliche Länder wie z. B. Spanien umbuchen,
- Hotelbetten in den betroffenen Regionen abbauen,
- Reiseleitungen in den Zielgebieten schulen, verstärken und auf lange Wartezeiten vorbereiten.

Alle diese Maßnahmen müssen dem Kunden signalisieren: Als Pauschalurlauber bist Du im Gegensatz zum Individualtourist in guten Händen!

Die Verbände der Touristik sind jedenfalls gefordert, nicht nur ein Krisenmanagement aufzubauen und insoweit dafür zu sorgen, dass die großen Reiseveranstalter auch kleineren Anbietern unter die Arme greifen und Kapazitäten zur Verfügung zu stellen. Es gilt im Interesse der Rechtssicherheit auch **Verhaltensregeln** festzulegen, ab wann für welche Gebiete mit einer erheblichen Gefährdung der Reisen zu rechnen ist. Insoweit ist an einem Runden Tisch ein **Codex** als „softlaw“ zu entwickeln, der außergerichtlich die notwendige

Rechtssicherheit schaffen würde. Insoweit haben die Verbände bisher wenig Anstrengungen unternommen!

Im Übrigen ist unter den Verantwortlichen - wie bereits beim letzten Golfkrieg unklar - , welche **Regionen** betroffen sind. Der DRV-Vertreter *Boergen* meint, weder die türkische Riviera um Antalya noch Ägypten könne der Irak mit seinen Raketen erreichen. Urlauber in diesen Boomzielen des vergangenen Jahres bräuchten sich also nicht sorgen. *Peter Höbel*, Chef der auf Krisenmanagement spezialisierten Unternehmensberatung Crisadvice zieht den Kreis der Regionen sehr viel weiter und sieht alle Urlauber in Gebieten gefährdet, welche nach dem aktuellen Geschehen auch nur irgendwie in Verbindung mit dem Golfkonflikt gebracht werden wie USA, der Nahe Osten oder islamische Länder. Auch die Tourismus-Behörden wiegeln ab. So meldete die Pressestelle des Irak-Anrainerstaates Jordanien, es sei nicht Aufmarsch- und Kriegsgebiet, während am 25. 2. das Auswärtige Amt vor Reisen in das Land warnte. Selbst Dubai, wo sich derzeit zahllose US-amerikanischen Logistiksoldaten aufhalten, teilte noch Ende Februar mit: „Den Urlauber erwartet ein sicheres Urlaubsziel!“

4. Neue Informationskonzepte über Sicherheitslage

Doch was machen die Urlauber von Neckermann und Co, welche ihre Reise noch vor sich haben? Nach alledem was man liest, sollen sie in den Internetseiten des Auswärtigen Amts oder ihres Veranstalters blättern, schließlich wird das **Thema Sicherheit** in den letzter Zeit verstärkt dort sog. „kommuniziert“. Doch wer überhaupt einen Internetanschluss besitzt und sich dann durch den dortigen Informationsdschungel durchgekämpft hat, erfährt selten präzise und ständig aktualisierte Nachrichten über die Sicherheitslage in Urlaubsgebieten. Nach einer Vorreiterstellung des Studienreiseveranstalters Studiosus, wird das Thema Sicherheit auf Reisen zunehmend nicht mehr totgeschwiegen oder nur wie früher lapidar auf die Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes Bezug genommen. In welchem Umfang und wie konkrete diese Information zu erfolgen hat, ist weiterhin in der Branche umstritten. So meinte der Thomas-Cook-Chef *Pichler* im Spiegel¹: „Wenn Sie zuviel aufklären, schüren Sie doch nur die Angst bei den Leuten!“

III. Reiserecht schafft Sicherheit für Urlauber

Welche Antworten gibt nun das Reiserecht in dieser Krise? Verschafft das Reiserecht dem verunsicherten, aber durchaus buchungswilligen Urlauber die notwendige Sicherheit? Um es vorweg zu sagen: Ja, das Reiserecht trägt insbesondere nach der jüngsten Entscheidung des Bundesgerichtshofs zu den Informationspflichten bei höherer Gewalt den Schutzbedürfnissen des Reisenden mehr Rechnung denn je! Ich fordere daher: **Im Kriegsfall sollten die Reiseveranstalter die Kündigung wegen höherer Gewalt von gefährdeten Reisen je nach Grad der Gefährdung zulassen.**

Lassen Sie mich diese Forderung an Hand der gesetzlichen Kündigungsvorschrift des § 651 j BGB und der bisherigen Rechtsprechung hierzu auf den Prüfstand stellen.

1. Höhere Gewalt durch Krieg und Terror als Ursache

¹ Der Spiegel 51/2002 S. 95.

Eine Pauschalreise kann nur dann kostenfrei gekündigt werden, wenn als erste Voraussetzung **höhere Gewalt** als Ursache vorliegt. Nach der Rechtsprechung des BGH ist höhere Gewalt „ein von außen kommendes, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes, auch durch die äußerste, vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis“. Einfacher gesagt: Das Ereignis muss von außen kommen und betriebsfremd sein. Nach dem im Recht sog. Sphäretheorien beliebt sind, kann man es auch so ausdrücken: Das plötzliche Ereignis es darf **weder** der **Unternehmersphäre** des Veranstalters noch der **Privatsphäre** des Reisenden zuzuordnen sein.

a) Krieg

Unzweifelhaft ist diese Voraussetzung bei **Krieg** oder **Kriegsgefahr mit Bürgerkriegszuständen** gegeben, da weder Veranstalter noch der Reisende hierauf Einfluss haben. Den Krieg als **bewaffneter Konflikt zwischen Völkern** nannte schon die Gesetzesbegründung des Reisevertragsgesetzes als Beispiel für höhere Gewalt². Daher wurde auch der Golfkrieg des Jahres 1991 bei einer Ägyptenreise als ein Fall höherer Gewalt eingestuft, weil die Reise unmittelbar an das damalige Kriegsgebiet Israel mit den Raketenangriffen angrenzte³. Auch das OLG Köln⁴ bestätigte die Absage einer Reise an die Türkische Riviera wegen des Golfkriegs durch einen Veranstalter. Ein Krieg im Irak und in Anrainer- und Aufmarschstaaten ist daher ohne weiteres höhere Gewalt. Hier und heute Länder zu nennen verbietet sich, glaube ich doch immer noch eine friedliche Lösung!

b) Vereinzelt Terroranschläge

Höhere Gewalt wurde in der überwiegenden Rechtsprechung verneint, wenn lediglich einzelne Terroranschläge oder Drohungen hierzu vorlagen. Diese **Einzelakte** sind der Risikosphäre des Reisenden zuzurechnen.

Dieser restriktiven Auslegung kann nicht entgegengetreten werden, soweit es sich tatsächlich um Einzelakte, auch von islamistischer Fundamentalisten, handelte. Solche Einzelakte gehören zum sog. allgemeinen Lebensrisiko des Reisenden, das sich ebenso in vielen anderen Ländern, auch in Deutschland, realisieren kann. Ein einzelner Terroranschlag in der Südtürkei, Korsika oder in Spanien lässt noch keinen Schluss darauf zu, dass auch in anderen Urlaubsgebieten sich Derartiges wiederholen kann. Diese Situation einzelner Terrorakte hatten wir eindeutig noch in den Jahren 1992 und 1993 in Ägypten⁵. Auch einzelne Terroranschläge in der Türkei berechtigten nicht zur Kündigung von Türkeireisen wegen höherer Gewalt⁶. Die Angst des Urlaubers vor solchen Risiken des Lebens berechtigt dann nicht zur Kündigung wegen höherer Gewalt! Wenn der Reisende dann storniert, muss er die vertraglich vereinbarten zeitlich gestaffelten Stornokosten zahlen.

c) Zielgerichtete Terroranschläge

² Begr. BT-Drucks. 8/2343, S. 12.

³ AG Stuttgart-Bad Cannstatt NJW-RR 1992, 312.

⁴ NJW-RR 1992, 1014.

⁵ AG München RRa 1993, 9; AG Ludwigsburg RRa 1994, 43 = NJW-RR 1994, 56; RRa 1994, 205; NJW-RR 1994, 311; AG Stuttgart RRa 1994, 44; RRa 1995, 44; AG Leverkusen RRa 1996, 253 = NJW-RR 1997, 1204.

⁶ AG Berlin-Charlottenburg RRa 1994, 85 = NJW-RR 1994, 312; AG Frankfurt/M RRa 1995, 88; AG Stuttgart RRa 1995, 103; AG Düsseldorf RRa 1995, 122; AG Essen RRa 1995, 181; LG Frankfurt/M RRa 1995, 88 = NJW-RR 1995, 883.

Höhere Gewalt ist aber dann anzunehmen, wenn Terrorakte nicht mehr vereinzelt in einem Urlaubsgebiet, sondern so gehäuft und zielgerichtet gegen Touristen und Tourismuszentren auftreten und damit inneren Unruhen gleichkommen. Wenn der Tourismus selbst Zielscheibe der Anschläge war, entwickelte sich auch ein unmittelbares Gefahrenpotential für den einzelnen Touristen. Diese Situation hatten wir in Ägypten, nachdem die Terroranschläge nicht nur in fundamentalistischen Hochburgen Mittelägyptens, sondern auch in Kairo und anderen Tourismuszentren wie Luxor verübt worden sind. Auch nach der Verhaftung des PKK-Führers Öczalan in der Türkei war von solchen zielgerichteten Anschlägen auszugehen, welche die Befürchtung aufkommen ließ, es sei mit einer unbestimmten Anzahl weiterer Anschläge zu rechnen⁷. Eine ähnliche Situation hatten wir auch nach den furchtbaren Attentaten des 11. September 2001 wegen ihrer Art und ihrem bisher nicht gekannten Ausmaß in den darauf folgenden Monaten für Reiseverträge nach New York⁸.

Soweit die Rechtsprechung bisher auf das Argument der „**Flächendeckung**“ abstellte und flächendeckende, bürgerkriegsähnliche Unruhen forderte, besagt dieses Argument nichts über die Größe der Gefahren, denen der einzelne Reisende ausgesetzt ist, zumal dieser Gesichtspunkt auch von der Größe des Urlaubslandes abhängt⁹. Gerade die beiden Anschläge vor dem Ägyptischen Museum in Kairo am 18. 9. 1997 und danach am 17. 11. 1997 in Luxor ließen keine Schlüsse auf eine örtliche Begrenzung zu. Das haben auch die Anschläge von Djerba, Bali und des 11. September¹⁰ in schrecklicher Weise bestätigt. Gerade weil der fundamentalistische Terrorismus seit 1997 in zunehmendem Maße westliche Touristen als öffentlich wirksame Zielscheibe wählt, muss das entscheidende Argument nicht die Tatsache „flächendeckender“ Unruhen sein, sondern die Frage, ob hinter den Anschlägen **Terrororganisationen** stehen, die über das ganze Land verteilt sind und dort einsatzbereit sind, wo sie Schwachpunkte in den Sicherheitsvorkehrungen der Behörden, bei den Ferienanlagen und bei öffentlichen Gebäuden entdecken.

Erhebliche Bedenken habe ich deswegen auch gegen Sicherheitshinweise des **Auswärtigen Amtes**, soweit nur von Reisen in gewisse Landesteile z. B. Mittelägypten abgeraten wird. Entscheidend für das Gefahrenpotential ist nicht die Flächendeckung, sondern die Frage, welche Organisation mit welcher Zielrichtung hinter einem Anschlag steckt.

Wenn ich mir die Leitsätze vieler hier einschlägiger Urteile anschauere, stellt man fest wie sehr doch ein Leitsatz dem anderen gleicht und mit welcher Konstanz der Begriff „flächendeckend“ auftaucht. Letztlich habe ich als Mitredakteur der Zeitschrift Reiserecht aktuell (RRa) Veranlassung, bei solchen schlagwortartigen Begriffen wie „flächendeckend“ auf die Tatsache hinzuweisen, dass nicht die Instanzgerichte, sondern meist die Einsender von erstrittenen Urteilen oder die Redaktion einer Zeitschrift den veröffentlichten Leitsatz formulieren. *Tempel* hat zurecht in einem Aufsatz vor der unkritischen Übernahme des Leitsatzes oder pauschaler Argumente aus Vorentscheidungen zu ähnlichen Sachverhalten gewarnt und auch eine stärkere Interessenabwägung in den Entscheidungen der Gerichte gefordert¹¹.

Zusammenfassend ist für die gegenwärtige Krise zu sagen, dass bei **Gewaltakten gegen Tourismuseinrichtungen**, welche eine bestimmte Intensität überschreiten, nicht mehr vom allgemeinen Lebensrisiko gesprochen werden kann, sondern von einer unzumutbaren höheren Gewalt. Solche Gewaltaktionen sind jedoch in dieser Zeit der Kriegsvorbereitung durch die

⁷ AG Düsseldorf MDR 2000, 201 (PKK: Türkei ist Kriegsgebiet); AG Worms NJW-RR 2001, 348 (Verhaftung Öczalan); Österr. OGH RRa 2002, 131 m. krit. Anm. Wukoschitz.

⁸ So auch Stuppi RRa 2002, 54.

⁹ So auch Tempel NJW 1998, 1827, 1830.

¹⁰ AG Hannover RRa 2002, 226 (11. 9. war höhere Gewalt); Stuppi, Die Bedeutung der Attentate am 11. 9. für die Beendigung reiserechtlicher Verträge, RRa 2002, 54.

¹¹ Tempel NJW 1998, 1827, 1829; Saria, Die österreichische Rechtsprechung zum Wegfall der Geschäftsgrundlage beim Reiseveranstaltungsvertrag, RRa 2002, 98

„willigen Staaten“ Gott sei Dank noch nicht verübt worden. Soweit der Urlauber also derzeit Angst hat, berechtigt diese Angst noch nicht zur Annahme von höherer Gewalt.

2. Vorhersehbarkeit bei Vertragsschluss

Das Gesetz fordert in § 651j BGB zusätzlich, dass die höhere Gewalt nicht bei Vertragsschluss vorsehbar gewesen ist. Die höhere Gewalt darf also nicht bereits bei der Buchung vorgelegen haben. Von den Vertragsparteien - Veranstalter wie Reisender - wird also bereits bei der Buchung eine Prognose verlangt. Der buchende Urlauber ist hier auf die unsicheren Medien angewiesen, während der Veranstalter durch seine Reiseleitungen und örtlichen Agenturen wesentlich bessere Erkundigungsmöglichkeiten hat. Letztlich wird man in diesem frühen Buchungsstadium nur dann eine Vorhersehbarkeit bejahen können, wenn bereits eine **konkrete Gefahrenlage** vorliegt und sich die einschlägigen Medienberichte so häuften, dass deren Kenntnis dem Reisenden zuzurechnen sind¹². Eine allgemeine instabile Lage im Zielgebiet reicht hierzu sicherlich nicht aus. *Tonner* hat zurecht darauf hingewiesen, dass man nicht durch eine extensive Auslegung des Merkmals der Vorsehbarkeit das gesamte Kündigungsrecht nach § 651 j BGB aushebeln dürfe¹³. **Angesichts der Globalisierung des Terrorismus sind letztlich Anschläge nirgendwo auf der Welt auszuschließen ohne dass aber diese vorsehbar im Sinne des Gesetzes sind.** Das Beispiel Bali hat es uns gezeigt!

Wer aber die Reise in ein Land bucht, in dem bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses Krieg bzw. politische Unruhen oder vor nicht allzu langer Zeit gegen Touristen gerichtete erhebliche Terroranschläge vorlagen, reist auf eigenes Risiko. In diesem Fall liegt eine konkret vorhersehbare Gefahrenlage schon bereits bei Vertragsschluss vor. Wenn der Reisende dann zwischen Buchung und Reisebeginn kalte Füße bekommt und wegen höherer Gewalt kündigen will, muss er zu Recht mit Stornokosten rechnen. Für Urlauber, welche im Winter oder jetzt im Frühjahr eine Reise in die Türkei oder nach Jordanien gebucht haben, ist ein möglicher Krieg bzw. sind möglich zielgerichtete Terroranschläge daher bei der Buchung noch **nicht** vorhersehbar gewesen.

3. Erhebliche Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung

a) Grad der Beeinträchtigung

Die dritte Voraussetzung zur Kündigung wegen höherer Gewalt ist das zusätzliche Vorliegen einer erheblichen Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung der Reise im Zeitpunkt der Kündigung. Alle drei dieser Alternativen können bei Terroranschlägen und Krieg eingreifen.

Eine **Beeinträchtigung** der Reise liegt dann vor, wenn einzelne Reiseleistungen nicht mehr vertragsgemäß erbracht werden können. So kann das gebuchte Hotel wegen eines Anschlags unbewohnbar sein, es können im Hotel Versorgungsschwierigkeiten bestehen oder die Reise wird durch Absage von Flügen in das Zielgebiet nicht mehr durchführbar.

Eine **Erschwerung** der Reise liegt dann vor, wenn die Reiseleistungen zwar noch möglich, aber für den Veranstalter oder den Reisenden mit unzumutbaren Belastungen verbunden sind. Beispiele hierfür sind unzumutbare polizeiliche Sicherheitsmaßnahmen oder scharfe Ausgehverbote und Hausarrest im Hotel.

¹² AG Berlin-Charlottenburg RRa 1995, 87; AG Stuttgart-Bad Cannstatt RRa 1995, 144; AG essen RRa 1995, 181; Seyderhelm, § 651j, Rn. 22.

¹³ *Tonner* DAR 1998, 434, 441; Schmid/Tonner, Der Terroranschlag auf Djerba aus rechtlicher und rechtspolitischer Sicht, RRa 2002, 113, 114.

Von **Gefährdung** kann gesprochen werden, wenn die Reise mit unzumutbaren Risiken belastet ist. Hierzu zählen die Gefahr weiterer Terroranschläge und das Risiko der damit verbundenen Gefahren für Leib und Leben der Reisenden. Während also die beiden ersten Alternativen sich in erster Linie auf die Reiseleistungen wie Flug oder Hotel beziehen, denen die Geschäftsgrundlage durch höhere Gewalt entzogen wird, richtet sich die dritte Variante primär auf die Frage der Lebensgefahr für den Reisenden. Auch die Warnhinweise des Auswärtigen Amtes stellen in erster Linie auf dieses Element der Gefahr für Leib und Leben ab.

Hinsichtlich aller drei Beeinträchtigungsarten fordert das Gesetz eine „**Erheblichkeit**“. Diese Schwelle ist dann zu bejahen, wenn der vertragliche Nutzen der Reise als Ganzes infrage gestellt ist¹⁴ und selbstverständlich bei Lebensgefahr für den Reisenden. Die Rechtsprechung stellt insoweit nicht wie bei der Kündigung wegen erheblicher Reismängel auf starre Prozentsätze von 50 % ab, sondern eher auf die Zumutbarkeit der Durchführung der Reise.

b) Fakten zur Zukunftsprognose

Im Zeitpunkt der Kündigung muss also eine Zukunftsprognose ergeben, dass die bevorstehende Reise aller Voraussicht nach erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt sein wird. Hierzu muss sich derjenige, der sich auf die Kündigung beruft, also der Reisende oder bei Absage der Reise der Veranstalter, auf Fakten und nicht auf Vermutungen berufen.

Hierzu zählen sicherlich **Reisewarnungen** des Auswärtigen Amtes für bestimmte Länder¹⁵, in denen die Aufrechterhaltung der Sicherheit des facta zusammengebrochen oder doch erheblich gestört ist und Berichte in den Medien oder der örtlichen Reiseleitungen. So warnte das AA am 26. 2. 2003 vor einer Reise nach Côte d'Ivoire, Kuwait, Afghanistan, Somalia, Liberia, Burundi, Jemen, Angola, Haiti, Zentralafrikanische Republik und Congo.

Hiervon sind die **allgemeinen Sicherheitshinweise** zu unterscheiden, bei denen wegen bestimmter Gefahren konkrete Verhaltenshinweise für Urlauber gegeben werden. So wurde am 21. 2. 2003 folgender weltweiter Hinweis gegeben:

Die weltweiten Bemühungen um eine Lösung der Irak-Krise mit friedlichen Mitteln werden fortgesetzt. Sollte es dennoch zu militärischen Zwangsmaßnahmen gegen den Irak kommen, ist mit – unter Umständen gewaltsamen – anti-westlichen Protesten und mit einer Erhöhung des Risikos terroristischer Anschläge zu rechnen. Sie könnten im Nahen oder Mittleren Osten, in Ost- und Südostasien, am Horn von Afrika, in Pakistan, Bangladesch oder Afghanistan, aber auch in den europäischen Staaten, Australien, den USA oder Kanada verübt werden. Anschlagziele könnten militärische Einrichtungen ebenso wie touristische Anlagen oder Sehenswürdigkeiten, öffentliche Gebäude, Flugzeuge oder Flughäfen, Brücken, Eisenbahnen, Häfen oder große Menschenansammlungen sein. Reisenden wird empfohlen, bereits bei der Reiseplanung der Möglichkeit einer sich schnell ändernden Sicherheitslage Rechnung zu tragen.

Bei der Zukunftsprognose kommt es also nicht auf die subjektive Einschätzung des Reisenden mit seinen besonderen Empfindlichkeiten an, sondern entscheidend ist die **objektive Lage**¹⁶. Ob zusätzlich andere Motive wie Angst oder Mitleid mit den Opfern mitschwingen, ist ohne Belang. Sobald jedenfalls das **Auswärtige Amt** einen Reisewarnung für ein Land ausgegeben hat, liegt ein **wichtiges Indiz** für eine erhebliche Gefährdung der Sicherheit für Leib und Leben des Urlaubers vor¹⁷. Andererseits ist eine fehlende Reisewarnung durch das Auswärtige Amt kein Grund von vornherein eine erhebliche

¹⁴ Vgl. Führich, Reiserecht, 4. Aufl. 2002, Rz. 442; Palandt-Sprau, BGB, § 651j, Rz. 2.

¹⁵ Vgl. www.auswaertiges-amt.de.

¹⁶ LG Stuttgart RRA 1995, 146; AG Königstein RRA 1996, 32 (Pest in Indien)

¹⁷ AG Frankfurt/M RRA 1994, 151; Führich, Reiserecht, 4. Aufl. 2002, Rz. 439a; Seyderhelm, Reiserecht, § 651j, Rz. 19.

Gefährdung abzulehnen¹⁸. Eine Analyse der Reisewarnungen für Länder zeigt deutlich, dass solche Staaten ausgenommen waren mit denen uns wesentliche wirtschaftliche Interessen und Sympathien verbunden haben oder in welche eine starke Reiseintensität festzustellen war.

Ganz erhebliche Bedenken bestehen gegenüber Bewertungen der Sicherheitslage durch **amtliche Stellen des Urlaubslandes** wie dem Botschafter oder dem Tourismusminister. Bei ihnen besteht die berechtigte Befürchtung, dass sie durch Hinweise auf neue Sicherheitsmassnahmen die Gefahrenlage ihres Landes herunterspielen, um die wirtschaftlichen Interessen am Tourismus in ihren Regionen nicht zu gefährden.

Jedenfalls dürfen die Voraussetzungen für eine Gefährdung für Leib und Leben im Interesse des berechtigten Sicherheitsbedürfnisses des Urlaubers nicht zu hoch angesetzt werden¹⁹. So ist das Merkmal der erheblichen Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung der Reise bereits dann anzunehmen, wenn unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Einzelfalls mit einer „**erheblichen Wahrscheinlichkeit**“ einer solchen Entwicklung zu rechnen ist. Eine Eintreffwahrscheinlichkeit von 1:4 (25 %) hat der *Bundesgerichtshof* erst kürzlich am 15. 10. 2002²⁰ bezüglich der Gefahr eines Hurrikans in der Dominikanischen Republik für ausreichend erachtet. Danach hat der Reisende ein Kündigungsrecht wegen nicht vorhersehbarer höherer Gewalt nicht erst dann, wenn mit dem Eintritt des schädigenden Ereignisses mit „überwiegender Wahrscheinlichkeit“ zu rechnen ist, sondern bereits bei einer erheblichen Wahrscheinlichkeit von 1:4. Eine „solche erhebliche Gefährdung des Reisenden, lässt sich nicht mit dem Hinweis auf ein „allgemeines Lebensrisiko“ abtun“ so der BGH. An dieser Stelle ist das Auswärtige Amt aufzufordern, bei ihren Reisewarnungen die neue Gefährdungsschwelle des BGH zu berücksichtigen!!

Soweit ein Kündigungsrecht wegen höherer Gewalt zu bejahen ist, besteht nach Auffassung des *BGH* auch eine umfassende **Erkundigungs- und Informationspflicht des Reiseveranstalters** gegenüber seinen Kunden. Verletzt der Veranstalter diese Informationspflicht, macht sich der Veranstalter schon seit dem Jamaica-Fall des *BGH* aus dem Jahre 1982²¹ **schadensersatzpflichtig**. Wenn also in der letzten Zeit das Thema Sicherheit des Reisenden durch konkrete Gefahrenhinweise im Katalog und auf der Webseite des Veranstalters vermehrt kommuniziert wird, ist dies kein freiwilliger Service, sondern eine Erfüllung einer reiserechtliche Pflicht des Reiseveranstalters gegenüber seinem Kunden!

Im Falle eines Irak-Kriegs - den wir ja noch nicht haben - gehe ich von einer **erheblichen Gefährdung in allen arabischen Anrainerstaaten einschließlich eines Frontstaats Türkei** aus, da mit einer Eskalation von zielgerichteten Terrorangriffen auf Touristen gerechnet werden muss. Politische Rücksichtnahmen auf die Verbundenheit mit der Türkei und ihrer Nato-Mitgliedschaft oder ihre Beliebtheit bei Urlaubern dürfen bei der Gefährdungsprognose keine Rolle spielen. Bricht der Krieg aus, so ist bis zum Beweis des Gegenteils davon auszugehen, dass auch mit gezielten Anschlägen gegen Touristen und Urlaubszielen in allen Golfstaaten und der Türkei zu rechnen ist und damit Reisen erheblich gefährdet sind. Erst nach einem angemessenen Zeitraum nach Krieg oder einem gegen touristische Ziele gerichteten Terroranschlag kann von einer sich verbesserten Sicherheitslage und von einer positiven Zukunftsprognose ausgegangen werden.

Wenn es denn zu einem Ausbruch des Irak-Kriegs kommen sollte, sollten sich die betroffenen Reiseveranstalter zu **Kündungen wegen höherer Gewalt solcher gefährdeter Reisen** bereit zeigen! Welche Regionen dann tatsächlich betroffen sind, ist dann eine Frage des Einzelfalls. Eine großzügige Handhabung der für den Reisenden **vor Reisebeginn kostenfreien** Kündigung wird zufriedene Kunden schaffen und ist Grundlage für eine

¹⁸ Tonner, Der Reisevertrag, 4. Aufl., § 651j, Rn.14.

¹⁹ So auch Tonner, DAR 1998, 434, 441; ders., Der Reisevertrag, 4. Aufl., § 651j, Rn. 13.

²⁰ BGH, 15. 10. 2003, X ZR 147/01, RRA 2002, 258.

²¹ BGH NJW 1982, 1521; LG Frankfurt/M NJW-RR 1991, 313; OLG Köln NJW-RR 1992, 1014; AG Frankfurt/M NJW-RR 1992, 1017 (Kroatien); BGH RRA 2002, 258 (Hurrikan George).

Stimulierung neuer Buchungen nach der Krise. Als Ausgleich sollte dem Kunden eine gleichwertige Ersatzreise angeboten werden, welche dieser annehmen kann, aber nicht annehmen muss. Das fordert auch § 651 a BGB! Die Veranstalter sollten also im Kriegsfall noch über das bisher angebotene kostenlose Umbuchen hinausgehen und offensiv diese vor Reisebeginn kostenlose Kündigung gefährdeter Reisen gegenüber den Kunden und der Öffentlichkeit **kommunizieren**.

Mit einer großzügigen Auslegung der reiserechtlichen Kündigungsvorschrift steigern Sie als kundenorientierter Veranstalter ganz wesentlich die Zufriedenheit Ihrer Kunden und binden diese letztlich an das Unternehmen. Der Urlauber wäre dann auch nicht auf der Suche nach Gefälligkeitsattesten für vorgetäuschte Krankheiten wie nach dem 11. September. Denken Sie daran wie die Versicherer damals unter Stornos mit Gefälligkeitsattesten gelitten haben!

Dieses kostenlose Storno führt sicherlich erst einmal zu Umsatzeinbrüchen, aber letztlich wird die Pauschalreise langfristig als sicherere Reiseart neue Kunden gewinnen. Die steigenden Buchungseingänge nach der Krise werden es Ihnen beweisen!